

Haushaltssatzung der Gemeinde Walkendorf für die Haushaltsjahre 2024/2025

Aufgrund der § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.03.2024 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Rostock folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024/2025 wird

	in 2024	in 2025
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.172.700	1.742.000 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.263.900	2.112.800 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	155.500	-323.000 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von		
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	1.929.300	1.614.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	2.134.200	1.979.600 EUR
	-204.900	-365.200 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	496.000	97.600 EUR
einen Gesamtbetrag die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	913.700	105.100 EUR
einen der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-417.700	-7.500 EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

	in 2024	in 2025
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	192.900	161.400 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2024	in 2025
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	281	* v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	354	* v. H.
2. Gewerbesteuer auf	358	* v. H.

***Grundsteuerbescheide**, die vor dem 1. Januar 2025 erlassen wurden, **werden kraft Gesetzes zum 31. Dezember 2024 mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben**, soweit sie **auf Grundlage des alten Rechts** erlassen worden sind (§ 266 BewG). Für das Kalenderjahr 2025 sind mithin **in allen Fällen** neue Grundsteuerbescheide zu erlassen, da die bisherigen Grundsteuerbescheide ihre Wirkung verlieren. Ist eine neue Festsetzung noch nicht erfolgt, hat der Steuerschuldner gleichwohl bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheids zu den bisherigen Fälligkeitstagen **Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahressteuer** zu entrichten (§ 29 GrStG). **Die Festsetzung ab dem Haushaltsjahr 2025 wird durch eine Hebesatzung erfolgen.**

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 3,7166 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2024 und 3,7166. Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2025

§ 7 Weitere Vorschriften

1. Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb der Teilhaushalte gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik gegenseitig deckungsfähig.
2. Ansätze für ordentliche Auszahlungen sind gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik innerhalb des Teilfinanzhaushaltes zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig.
3. Zweckgebundene Erträge und Einzahlungen dürfen nur entsprechend der vorgeschriebenen Zweckbindung für die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen verwendet werden. Die korrespondierenden Aufwendungen und Auszahlungen werden gemäß § 15 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.
4. Mehraufwendungen für Abschreibungen, die sich aus der Bewertungsänderung und aus vermögenswirksamen Vorgängen aus den Vorjahren und dem laufenden Haushaltsjahr ergeben, sind zulässig.
5. Nicht geplante und Mehraufwendungen für die Zuführung an Rückstellungen oder Rücklagen sind zulässig, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben oder sich aus dem Sachverhalt ergeben.

Nachrichtliche Angaben:

	in 2024	in 2025
1. Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	819.738	496.738 EUR
2. Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	177.197	-188.002 EUR
3. Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	4.562.288	4.143.688 EUR

Walkendorf, den 21.03.2024



H. Jäger
Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit ist die Haushaltssatzung der Gemeinde Walkendorf für das Haushaltsjahr 2024/2025 vom 22.03.2024 bekannt gegeben.

Die Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Walkendorf liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **22.03.2024 bis 12.04.2024** während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, öffentlich aus.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

21. März 2023

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. J. Bernau